



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht

P 10

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1559

Ansprechpartner Herr Schaefer

Zimmer 827

E-Mail [peer.schaefer@personalamt.hamburg.de](mailto:peer.schaefer@personalamt.hamburg.de)

Az.: P 10

09. Mai 2022

## Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

### Hinweise zur 72. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung (Neuregelungen zu Isolierung und Quarantäne)

<b>Betroffener Personenkreis</b>	Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Auszubildende und andere Beschäftigte; Dienststellen der FHH
<b>Wesentlicher Inhalt</b>	Überblick über die seit dem 05. Mai 2022 geltenden Neuregelungen zu Isolierung und Quarantäne
<b>Bezug</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <a href="#">RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition, Stand 2.5.2022</a></li><li>• 72. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (<a href="#">HmbGVBl. S. 285</a>)</li></ul>

## I. Anlass

Mit der 72. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wurden im Wesentlichen aktuelle Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu Isolierung infizierter Personen und Quarantäne von Kontaktpersonen [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition, Stand 2.5.2022](#) landesrechtlich umgesetzt ([HmbGVBl. 2022, S. 285](#)) .

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen  
U1 Meißberg



## II. Wesentliche Neuregelungen, Bedeutung für den Dienstbetrieb

Hinsichtlich der Testung und Absonderung infizierter Personen sowie hinsichtlich Kontaktpersonen gilt das Folgende:

### Testpflicht bei positivem Schnelltest:

Hat ein Eigenschnelltest ein positives Ergebnis erbracht, so besteht eine Verpflichtung, unverzüglich einen PCR-Test oder einen PoC-Antigen-Schnelltest durch einen Leistungserbringer (Testzentrum, Apotheke, usw.) durchzuführen (§ 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Während der Schwebezeit bis zum Vorliegen des Ergebnisses besteht grundsätzlich keine Absonderungspflicht, allerdings ist es allgemein empfehlenswert, bei unabgeklärten Infektionsverdachtsfällen die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und insbesondere den Kontakt zu vulnerablen Personen zu vermeiden.

- Ein positiver Eigenschnelltest verpflichtet zur Durchführung eines PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltests.
- Bis zum Vorliegen des Ergebnisses Kontakte reduzieren.

### Absonderungspflicht bei positivem PCR/PoC-Test:

Hat ein PCR-Test oder ein PoC-Antigen-Schnelltest durch einen Leistungserbringer ein positives Ergebnis erbracht, so besteht die Verpflichtung, sich für **fünf Tage** in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (§ 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Es besteht keine Möglichkeit, sich vorzeitig „freizutesten“. Nach Ablauf der fünf Tage endet die Absonderungspflicht. Allerdings wird empfohlen, nach Ablauf der fünf Tage wiederholt Eigenschnelltests durchzuführen und die Absonderung erst zu beenden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

- Bei positivem PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest besteht eine Absonderungspflicht von fünf Tagen.
- Ein vorzeitiges Freitesten ist nicht möglich.
- Nach Ablauf der fünf Tage wird empfohlen, sich täglich selbst zu testen und die Absonderung erst zu beenden, wenn der Test negativ ist.

### Empfehlung zu Kontaktpersonen:

Haushaltsangehörigen von infizierten Personen wird empfohlen, den Kontakt zu vulnerablen Personen zu reduzieren und sich während der Dauer von fünf Tagen – gerechnet ab dem Beginn der Absonderungspflicht der anderen Person – täglich selbst zu testen. Entsprechendes gilt für andere Personen, die zwar keine Haushaltsangehörigen sind, denen aber vom örtlichen Gesundheitsamt mitgeteilt worden ist, dass sie als Kontaktperson gelten (§ 21 Abs. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Kontaktpersonen wird empfohlen, den Kontakt zu vulnerablen Personen zu reduzieren und sich für die Dauer von fünf Tagen täglich selbst zu testen.

## Ergänzende Regelungen zu besonderen Einrichtungen

In besonderen Einrichtungen nach den §§ 12 bis 19 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (u.a. Krankenhäuser, Arztpraxen und Rettungsdienste) gelten gemäß § 21a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ergänzend die folgenden besonderen Regelungen:

- **Infizierte Beschäftigte** der Einrichtung dürfen ihre Tätigkeit gemäß § 21a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erst wieder aufnehmen, wenn
  1. die Absonderungspflicht (s.o.) beendet ist und
  2. ein negativer PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest vorliegt (Eigenschnelltests reichen nicht aus) und
  3. sie zum Zeitpunkt der Testung mindestens 48 Stunden symptomfrei sind.

Das negative Testergebnis muss der Einrichtung vorgelegt werden.

- Beschäftigte, die **Kontaktpersonen** (s.o.) sind, müssen sich – gerechnet ab dem Beginn der Absonderungspflicht der infizierten Person – für fünf Tage täglich vor Arbeitsbeginn testen (§ 21 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO). Eigenschnelltests sind hier zulässig. Ist der Test positiv, dürfen sie die Arbeit nicht aufnehmen und müssen einen PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest durchführen (s.o.).

Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Absonderung nur, wenn mindestens 48 Stunden symptomfrei und danach durchgeführter PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest negativ.

**Die Dienststellen werden gebeten, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sie besondere Einrichtungen im Sinne von § 21a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind.**

Wegen der Inhalte der Neuregelungen wird auf die den Wortlaut der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (nebst Begründung), [HmbGVBl. 2022, S. 285](#), sowie die [Pressemitteilung der Sozialbehörde vom 04. Mai 2022](#) verwiesen.

Im Hinblick auf die geänderten Regelungen gibt das Personalamt die folgenden **Hinweise für den Dienstbetrieb**:

1. Wenn und solange eine Absonderungspflicht für **infizierte Personen** besteht (s.o.), gilt wie bisher auch das Folgende (vgl. [Rundschreiben v. 17. Januar 2022, S. 6](#)): Sofern keine erkrankungsbedingte Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit vorliegt, besteht die Dienst- bzw. Arbeitspflicht auch während der Absonderung fort. Die Beschäftigten können daher zu Tätigkeiten im Homeoffice herangezogen werden. Hierbei dürfen auch andere als die sonst ausgeübten Tätigkeiten übertragen werden. Im Rahmen des Zumutbaren dürfen auch unterwertige Tätigkeiten zugewiesen werden. Einvernehmliche andere Lösungen (z.B. Urlaub, Freizeitausgleich) sind möglich.

2. In der **Schwebezeit** zwischen dem positiven Eigenschnelltest und dem Vorliegen eines PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltests sollen Kontakte auf ein Minimum reduziert werden. Fällt ein Arbeitstag in die Schwebezeit, so ist das positive Ergebnis der Dienststelle vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen. Auch insoweit kann auf Homeoffice (s.o.) oder andere einvernehmliche andere Lösungen zurückgegriffen werden.
3. Sofern für **Kontaktpersonen** eine Empfehlung zur täglichen Testung besteht, stellt dies grundsätzlich kein Beschäftigungshindernis dar. Ergänzende Maßnahmen (z.B. Einzelbüro, Homeoffice, Urlaub, Freizeitausgleich) werden hierdurch nicht ausgeschlossen, eine Anzeigepflicht gegenüber dem Arbeitgeber/Dienstherrn besteht jedoch nicht. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers/Dienstherrn, diese täglichen Schnelltests zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Es bleibt auch insoweit bei der Verpflichtung nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung, nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung bis zu einem Eigenschnelltest pro Woche auszugeben.
4. Sofern für Beschäftigte in **besonderen Einrichtungen** gemäß § 21a Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO eine tägliche Testpflicht besteht, ist dies dem Arbeitgeber/Dienstherrn mitzuteilen. Die Tests sind vom Arbeitgeber/Dienstherrn zur Verfügung zu stellen. Eine Entnahme aus den zentral beschafften Beständen ist in diesem Falle ausnahmsweise zulässig, es wird jedoch gebeten, die insoweit erfolgende Ausgabe von Schnelltests gesondert zu dokumentieren.

§ 22a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält eine **Übergangsregelung**, wonach die o.g. §§ 21 und 21a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auch für solche Personen gelten, die mit Ablauf des 04. Mai 2022 den bis dahin geltenden Pflichten zur Absonderung unterlagen.

### III. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie die intern verantwortlichen Stellen, die Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen, weitere Beauftragte sowie die Beschäftigten in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach [funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de](mailto:funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de) zur Verfügung. Die Beschäftigten sollten jeweils intern gebeten werden, ihre Fragen an die Personalabteilungen zu richten.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Peer Schaefer